

## Gemeinde Neuenkirchen

Landkreis Heidekreis

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“, mit Vorhaben und Erschließungsplan, einschl. örtlicher Bauvorschriften

**Abwägungsvorschlag** zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

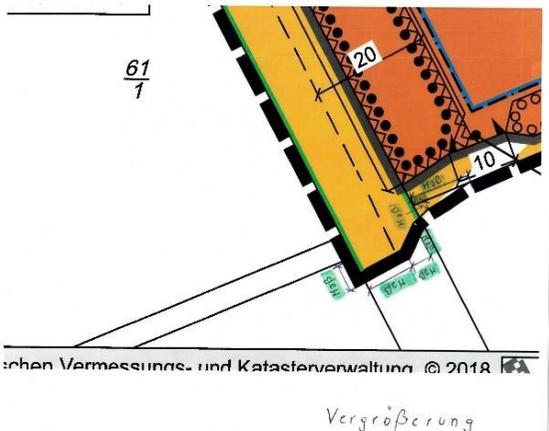
vorgetragen wurden:

Die Abwägungen können nach der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Änderungen unterliegen, insofern stellt diese Abwägung eine vorläufige Abwägung auf der Grundlage des bisher erreichten Planungsstandes dar.

| Fachbehörde   | Stellungnahme   | Abwägungsvorschlag  |
|---|---|---|
| <b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Verden</b> , Schreiben vom 20.08.2019 | Gegenüber der o.g. Bauleitplanung bestehen von Seiten der Betriebsstelle Verden des NLWKN keine Bedenken.<br><br>Anzumerken ist aber, dass sich der Geltungsbereich im avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel befindet (Bewertungseinstufung regional).<br><br>Informationen sind den Umweltkarten der niedersächsischen Umweltverwaltung zu entnehmen:<br><a href="https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&amp;lang=debgLayer=TopographieGrau&amp;X=5880365.00&amp;Y=548865.00&amp;zoom=10&amp;lay-ers=Brutvoegel_wertvolle_Bereiche_2010">https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&amp;lang=debgLayer=TopographieGrau&amp;X=5880365.00&amp;Y=548865.00&amp;zoom=10&amp;lay-ers=Brutvoegel_wertvolle_Bereiche_2010</a> | Es wird begrüßt, dass von Seiten der Betriebsstelle Verden des NLWKN keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.<br><br>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel wird in der Begründung und dem Umweltbericht redaktionell ergänzt. Auswirkungen auf den für Brutvögel wertvollen Bereich sind jedoch nicht zu erwarten, da die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes lediglich die Aufstellung eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes innerhalb eines Containers auf der Fläche einer bereits vorhandenen Biogasanlage ermöglicht. Auch die geringe bauliche Höhe des Containers stellt keine Einschränkung für die Avifauna dar.<br><br>Die Informationen der in der Stellungnahme beschriebenen Umweltkarten werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Ergebnis: Die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt. |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p><b>Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land,</b><br/>Schreiben vom<br/>21.08.2019</p>                                | <p>Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes sind seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen.</p> <p>Bei der weiteren Planung bitte ich, den Verband entsprechend mit einzubeziehen, damit die erforderliche Planung und Finanzierung gesichert ist.</p>   | <p>Es wird begrüßt, dass seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorzubringen sind.</p> <p>Der Verband wird am weiteren Planverfahren beteiligt.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>  |
| <p><b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),</b><br/>Schreiben vom<br/>26.08.2019</p> | <p>Zu der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Karte ist nicht mehr aktuell. Das Flurstück 55/5 wurde zwischenzeitlich in die Flurstücke 55/7 und 55/8 zerlegt. Die Karte muss ausgetauscht werden. Hinzu kommt, dass die Grenze des Bebauungsplanes nicht entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 55/7 verläuft (siehe Anlage 1). Die östliche Grenze des Bebauungsplanes muss entweder an die östliche Grenze des Flurstücks 55/7 verlegt werden, oder der Abstand zwischen den Grenzen muss in den Bebauungsplan eingetragen werden.</p> <p>Im Bereich der südlichen Zufahrt müssen im Bebauungsplan die 7 (in Anlage 2 grün markierten) Maße nachgetragen werden, da die Grenze des Bebauungsplanes dort nicht entlang der Flurstücksgrenzen verläuft, und es für diese Nutzungsartengrenze keine bestimmenden Maße gibt.</p> | <p>Der Hinweis auf die zwischenzeitlich erfolgte Zerlegung des Flurstückes 55/5 wird zur Kenntnis genommen. Zur öffentlichen Auslegung wird die Katastergrundlage zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend aktualisiert und ausgetauscht. Der räumliche Geltungsbereich verläuft in rd. 1 m parallel zur Grenze des Flurstücks 55/7 durch das Flurstück 55/8. Die fehlenden Bemaßungen zur Klarstellung des Grenzverlaufes werden in der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Auch die Maße zum Verlauf der räumlichen Geltungsbereiches im Bereich der südlichen Zufahrt werden entsprechend den in der Anlage 2 zur Stellungnahme enthaltenen Markierungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> |



|   |   |  |
|---|---|--|
|   | <p>Anlage 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Anlage 2</u></p>  <p style="text-align: center;">sichen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018</p> <p style="text-align: center;">Vergrößerung</p>  |  |
| <p><b>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 02.09.2019</b></p> | <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> | <p>Es wird begrüßt, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden. Ferner wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist. Der Sachverhalt wird in der Begründung redaktionell ergänzt.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p><b>Landkreis Heidekreis,</b> Schreiben vom 05.09.2019</p> | <p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b></p> <p><i>Planzeichnung:</i><br/>Textliche Festsetzungen:<br/>§ 6 (1) der Textlichen Festsetzungen sollte dahingehend ergänzt werden, dass nur heimische Laubgehölze (Sträucher und Bäume) zu pflanzen sind.</p> <p>§ 6 (2)<br/>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Anlage eines Walls außerhalb der als Kompensation anzurechnenden Fläche vorzusehen. Ein Wall stellt eine technische Anlage dar und kann somit nicht als Kompensationsfläche angerechnet werden. Ich bitte daher entweder die textliche Festsetzung zu streichen oder Höhe und Breite der Erdwälle zu spezifizieren und in der Bilanz die möglichen Flächen der Erdwälle herauszurechnen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sind auch die bereits durch vorhandene Genehmigungen angelegten externen Maßnahmen durch die Bauleitplanung zu sichern. Die externen Maßnahmen sind somit hinzuzufügen. Für eine ausreichende rechtliche Sicherung der Maßnahmen sind diese als textliche Festsetzungen darzustellen und so in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufzunehmen. Dies bitte ich zu beachten und ggf. im nächsten Bearbeitungsschritt abzuändern.</p> | <p>Die textliche Festsetzung unter § 6 (1) wird entsprechend angepasst.</p> <p>Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass ein Wall, als technische Anlage, nicht als Kompensationsfläche angerechnet werden kann und die Anlage eines Erdwalls außerhalb der Kompensationsflächen erfolgen sollte. Bei dem unter § 6 (2) der textlichen Festsetzungen festgesetzten Erdwall handelt es sich um eine bereits bestehende Verwallung, die im Rahmen der Errichtung der Biogasanlage realisiert wurde. Für die bestehende Verwallung ist eine Eingrünung, die sich bereits aus den vorliegenden Baugenehmigungen ergibt und nunmehr planungsrechtlich gesichert werden soll. Um der sich örtlich darstellenden Situation zu entsprechen und die in der Stellungnahme vorgetragenen Hinweise angemessen zu berücksichtigen, wird der § 6 (2) aus den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes herausgenommen. Unter § 6 (1) der textlichen Festsetzungen wird in diesem Zusammenhang der Zusatz ergänzt, dass eine Neumodellierung vorhandener Erdwälle nach erfolgter Bepflanzung, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen, unzulässig ist und die Gehölze zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind. Hierdurch sollen Eingriffe im Bereich des Pflanzstreifens, die über den genehmigten Bestand hinausgehen vermieden werden.</p> <p>Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass auch die bereits durch vorhandene Genehmigungen angelegten externen Maßnahme durch die Bauleitplanung zu sichern sind. Dem Hinweis folgend werden die betroffenen externen Flächen als Teilpläne in die Planung aufgenommen und in den zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen entsprechend ergänzt. Darüber hinaus geht der Umweltbericht auf diese Sachverhalte entsprechend ein.</p> |
|--|--|---|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p><i>Begründung:</i><br/>2.2.3.<br/>Um eine planungsrechtliche Sicherheit der externen Kompensationsmaßnahmen gewährleisten zu können, sind auch die bisher bereits durch Baugenehmigungen festgesetzten externen Kompensationsmaßnahmen durch z.B. textliche und zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern. Die Abnahme der Maßnahmen obliegt dann nicht mehr der Naturschutzbehörde, sondern der Gemeinde.</p> <p>3.4.5.3<br/>Entgegen der Aussage aus dem Flächennutzungsplan, der einen Flächenverlust von 2932 Werteinheiten angegeben hat, ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung ein Flächendefizit von 5085 Werteinheiten. Diese Diskrepanz bitte ich wenn nötig zu erläutern, oder ggf. in der Flächennutzungsplanung anzupassen.</p> <p>3.4.6.<br/>Da nur der für die Kompensation nötige Anteil der externen Fläche aus der Nutzung genommen werden soll, ist es geboten anzugeben, wie die Fläche von der restlichen, noch genutzten Fläche</p> | <p>Dem Hinweis in Bezug auf die externen Kompensationsmaßnahmen wird wie o.g. Folge geleistet. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Abnahme der Maßnahmen anschließend nicht mehr der Naturschutzbehörde, sondern der Gemeinde obliegt. Der Sachverhalt wird in der Begründung und im Umweltbericht entsprechend klarstellend geändert.</p> <p>Der Hinweis auf die Klarstellung der Diskrepanz zwischen dem Flächenverlust auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung und auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die unterschiedlichen Werte ergaben sich aufgrund der nicht flächenscharfen Abgrenzung auf Ebene des Flächennutzungsplans im Rahmen der Vorentwurfsplanung. Da im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine konkrete und flächenscharfe Ermittlung des Eingriffes auf Basis der festgesetzten Maße der baulichen Nutzung sowie unter Einbeziehung der ebenfalls festgesetzten plangebietsinternen Kompensationsmaßnahmen erfolgt, ergibt sich im Ergebnis ein von dem auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ermittelten Kompensationsdefizit abweichender Wert. Um einen vergleichbaren Ausgangswert für die Ermittlung der erforderlichen Kompensationsanforderungen bzw. -maßnahmen auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erhalten, wird die Eingriffsausgleichs-Bilanzierung in dem Entwurf der Begründung und dem Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes zur öffentlichen Auslegung entsprechend mit Bezug auf die Bilanz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan angepasst. Diese Vorgehensweise dient der Klarstellung beider parallel in Aufstellung befindlicher Bauleitplanungen in Bezug auf die Kompensationserfordernisse.</p> <p>Dem Hinweis folgend wird in den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht eine Pflicht zur Einzäunung der zu extensivierenden Fläche mit z.B. Eichenspaltpfählen ergänzt.</p> |
|--|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>che abgegrenzt werden soll. Ich bitte einen Verweis auf das Kapitel 4.2, in dem die externe Maßnahme genauer beschrieben wird, einzufügen.</p> <p><i>Umweltbericht:</i><br/>4.2.<br/>Die Fläche ist genauer abzugrenzen, da nach Angabe in Kapitel 3.4.6 der Begründung eventuell nur ein Teil der Fläche extensiviert werden soll. Dies ist genau festzulegen. Ebenfalls bitte ich anzugeben, wie die Flächen gegenüber den anderen Flächen abgegrenzt werden sollen (z.B. Eichenspaltpfähle).</p> <p>5.1.2<br/>Siehe Anmerkungen zu den Erdwällen in den textlichen Festsetzungen. Sollten die Erdwälle durch die Baugenehmigungen bereits abgedeckt sein, bitte ich dies zu vermerken.</p> | <p>Die textliche Festsetzung lautet diesbezüglich wie folgt:</p> <p><i>Die zu extensivierende Fläche ist von den weiterhin in Nutzung stehenden umgebenden Flächen durch eine Einzäunung, z.B. durch Eichenspaltpfähle, mit einem Abstand von 10 m, abzutrennen.</i></p> <p>Dem in der Stellungnahme vorgetragenen Hinweis wird gefolgt. Es wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen.</p> <p>Es wird auf die o.g. Ausführungen zur textlichen Festsetzung § 6 (2) verwiesen. Der bereits vorhandene und durch Baugenehmigungen baurechtlich gesicherte Wall kann entsprechend vorausgegangener Planungen als Kompensationsmaßnahme angerechnet und berücksichtigt werden. Ein Hinweis wird in der Begründung und unter den Hinweisen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes redaktionell ergänzt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> |
|  | <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Ohne Vorlage der „Schalltechnischen Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1 „Biogasanlage Sprengel“ der Gemeinde Neuenkirchen“ des Büros GTA — Gesellschaft für technische Akustik vom 18.03.2019 sowie der Kurzstellungnahme zu Geruchsimmissionen des Büros Barth &amp; Bitter vom 21.03. 2019 kann eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung nicht erfolgen.</p>  | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung ohne Vorlage des Schallgutachtens und der Stellungnahme zur Beurteilung der Geruchsimmissionen nicht erfolgen kann.</p> <p>Die Gutachten liegen der Gemeinde vor. Sie werden im Rahmen des Verfahrens gem. §§ 3(2), 4(2) BauGB (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) den Planunterlagen beigelegt und dem Landkreis zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>   |

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p><b>Denkmalpflege</b></p> <p>Die Planungen liegen unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstelle FStNr. 42. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, die Erdarbeiten durch einen archäologischen Sachverständigen begleiten zu lassen, durch den möglicherweise auftretende archäologische Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.</p> <p>Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: <a href="https://www.uni-bamberg.de/?id=8806">https://www.uni-bamberg.de/?id=8806</a></p> <p>Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt.</p> <p>Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg anzuzeigen.</p> <p>Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der weiteren Arbeiten durchgeführt werden. Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).</p> <p>Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in Rede stehende Bauleitplanung sich unmittelbar benachbart zur archäologischen Fundstelle FStNr. 42 befindet und daher mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen ist. Ein Hinweis auf die archäologische Fundstelle wird in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ferner werden die ebenfalls in der Stellungnahme vorgetragene Ausführungen zur Begleitung der Erdarbeiten durch einen archäologischen Sachverständigen und die Abstimmung und Durchführung der archäologischen Untersuchungen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden ebenfalls in die Begründung eingefügt.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die im Plangebiet gelegenen Flächen bereits überwiegend mit einer Biogasanlage und den zugehörigen Anlagenbestandteilen überbaut wurden. Mit der vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Biogasanlage sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ergänzung der Biogasanlage mit einem weiteren Aggregat (BHKW) in einem Container. In diesem Zusammenhang ist nicht mit größeren Eingriffen in den Boden zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass zur Errichtung des Containers lediglich eine Befestigung des Untergrunds benötigt wird, die eine umfängliche archäologische Untersuchung des Untergrundes nicht erforderlich macht. Eine Konkretisierung und Abstimmung des Erfordernisses ggf. erforderlicher archäologischer Prüfungen des Baugrundes wird auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise werden entsprechend in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> |
|--|---|---|

|   |  |   |
|---|--|---|
|   | <p>denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.</p>   |   |
| <p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,</b> Schreiben vom 09.08.2019</p> | <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Jettieffflugkorridor. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund – nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bundeswehr durch die in Rede stehende Planung zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen. Eine Änderung der Planinhalte ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebiets in einem Jettieffflugkorridor ist bereits in der Begründung enthalten. Ein entsprechender Hinweis ist ebenso bereits auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgetragen worden. Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken bzw. Einwände bestehen, insofern die baulichen Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Die angegebene Höhe wird in den Unterlagen redaktionell angepasst. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Höhe baulicher Anlagen auf 14 m begrenzt. Zzgl. der ausnahmsweise zulässigen Überschreitung dieser Höhe um weitere 3 m ergibt sich eine maximal zu erwartende Gesamthöhe von 17 m. Die in der Stellungnahme des Bundeswehr vermerkte Obergrenze von 30 m wird insofern nicht überschritten. Es kann jedoch auch aufgrund der bereits im Plangebiet befindlichen baulichen Anlagen festgestellt werden, dass diese die Höhe von 30 m über Grund nicht erreichen.</p> <p>Der Hinweis darauf, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden ist ebenfalls bereits in den Unterlagen enthalten.</p> |

|  |   |   |
|--|---|---|
|  |   | Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.  |
| <b>Anwohner Liester Straße, Neuenkirchen,</b> Eingabe zu Protokoll bei der Gemeinde Neuenkirchen am 08.10.2018 | Herr [...] bemängelt die Lärmimmissionen der Motorenanlage auf der genehmigten Biogasanlage. Die Geräusche drängen zeitweise bis in die Ortschaft Sprengel und sind dort noch gut zu hören.<br><br>Er bittet um Prüfung der Lärmwerte und um Maßnahmen zur Verringerung bzw. Einstellung der Lärmquellen. | Die Hinweise auf die von der bestehenden Biogasanlage ausgehenden Lärmemissionen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ wurde durch die GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover, eine schalltechnische Untersuchung ausgearbeitet. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde sowohl der derzeitige als auch der zukünftige Betriebszustand berücksichtigt. Hierzu wurden vor Ort die Geräuschemissionen der stationären Anlagen ermittelt. Dabei wurde festgestellt, dass je ein Rührwerk der Fermenter 2 und 3 einen Lagerschaden hatten, der dazu führt, dass deren Geräusche tonhaltig und ggf. auch an den Immissionsorten wahrzunehmen sind. Dies wurde bei der schalltechnischen Beurteilung berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Beurteilungspegel der Biogasanlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete am Tage und in der ungünstigsten Nachtstunde an der umliegenden Wohnbebauung unterschreiten. Tagsüber wird der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) um mind. 25,7 dB unterschritten, während der Nachtzeit wird der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um mindestens 11,0 dB(A) unterschritten. Auch der Bezugspegel der TA Lärm zur Beurteilung kurzzeitiger Einzelereignisse (am Tage um 30 dB(A) und nachts um 20 dB(A) erhöhter Immissionsrichtwert) wird durch die primär von den Fahrzeugen erzeugten Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse unterschritten. Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm befinden sich daher alle untersuchten Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der Biogasanlage und gemäß Nr. 2.3 TA Lärm existiert außerhalb des Einwirkungsbereichs einer Anlage kein maßgeblicher Immissionsort.<br><br>Für die Untersuchung auf ggf. auftretende schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm sind Schallpegelmessungen in Schlaf- oder Wohnräumen gemäß DIN 45680 durchzuführen. Diese waren nicht Gegenstand der Untersuchung. Im schalltechnischen Modell werden jedoch die Spektren der Immissionspegel im Freien berechnet. Die Analyse dieser Spektren für |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <p>den meistbetroffenen Immissionsort (Lieste 2) zeigt, dass die Anhaltswerte der DIN 45680 während der Tages- und Nachtzeit von dem von der Biogasanlage nach Erweiterung um ein BHKW erzeugten Beurteilungspegel für tieffrequente Geräusche im Freien unterschritten werden.</p> <p>Zusätzlich zu den Emissionsmessungen wurde auch das Gesamtgeräusch der Anlage stichprobenartig während der Tageszeit messtechnisch ermittelt (ohne Fahrbewegungen, also wie während der Nachtzeit zu erwarten, allerdings auch ohne die Geräusche des geplanten zusätzlichen BHKW). Diese Messung erfolgte in rd. 45 m Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze an der Liester Straße (in Richtung Lieste 2 und 4) im Freien. Die Terzanalyse gemäß DIN 45680 führt unter Berücksichtigung der geometrischen Dämpfung für die Nachtzeit am meistbetroffenen Immissionsort ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Anhaltswert der DIN 45680 für die Nachtzeit von dem von der bestehenden Biogasanlage erzeugten Beurteilungspegel für tieffrequente Geräusche im Freien unterschritten wird.</p> <p>Sowohl die auf Grundlage des schalltechnischen Modells ermittelten Immissionsdaten als auch die auf Grundlage der Emissionsmessung des Gesamtgeräuschs ermittelten Immissionsdaten sind Pegel im Freien. Die DIN 45680 erfordert Messungen im Innenraum bei geschlossenen Fenstern. Es ist davon auszugehen, dass sich im Innenraum bei geschlossenen Fenstern weder höhere Terzpegel noch eine ungünstigere spektrale Zusammensetzung ergeben als im Freien. Letztendlich kann jedoch nur eine Messung in den schutzbedürftigen Räumen Gewissheit bringen, da die konkreten Eigenschaften der Fenster sowie die Geometrie eines Raumes nicht pauschal abgeschätzt werden können.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass in 480 m Abstand zur Anlage in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche der Biogasanlage auftreten.</p> |
|--|--|--|

|   |   |  |
|---|---|--|
|   |   | <p>Somit ist die Erweiterung der Biogasanlage aus schalltechnischer Sicht möglich.<sup>1</sup></p> <p>Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass aus dem Betrieb der Biogasanlage im Bestand als auch nach Erweiterung keine erheblichen Lärmemissionen zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der o.b. Lagerschäden der Rührwerke in den Fermentern ist jedoch nicht auszuschließen, dass diese ursächlich für die in der Stellungnahme angemerkten Lärmimmissionen sein können. Seitens des Betreibers der Biogasanlage wurden die vorliegenden Schäden bereits behoben. Grundsätzlich sind entsprechend im Rahmen des laufenden Betriebes der Anlage zeitweise auftretende Schäden an „Verschleißteilen“ nicht auszuschließen, die u.a. auch vorübergehend zu Lärmimmissionen im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen führen können. Diese werden jedoch im Zuge der regelmäßig erfolgenden Wartungsarbeiten in der Regel zeitnah repariert, sodass die damit ggf. verbundenen Lärmemissionen entfallen.</p> <p>Diese Ausführungen werden zur Klarstellung der lokal mit der Biogasanlage verbundenen Immissionssituation in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> |
| <p><b>Protokoll zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB – Bürgerversammlung am 09.10.2018</b></p> | <p>Kann sich die Art der Biogasanlage durch die Veränderungen in der Stromerzeugung ändern? Bleibt es bei einer landwirtschaftlichen Anlage oder kommt der Betrieb der Biogasanlage einem Gewerbebetrieb näher?</p> | <p>Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan trifft in Bezug auf die Betriebsform der im Plangebiet bestehenden Biogasanlage keine weitergehenden Aussagen oder Festsetzungen. Grundsätzlich wird der derzeitige Betriebscharakter hinsichtlich der Betriebsabläufe sich jedoch nicht wesentlich verändern. Die geplante Biogasanlage wird den landwirtschaftlichen Betriebscharakter, der sich durch die sich aus § 35 BauGB ergebenden Privilegierung ergibt, rein rechtlich verlieren, da es sich zukünftig um eine über die Privilegierung hinausgehende und daher gewerblich tätige Anlagengröße handelt.</p>  |

<sup>1</sup> Vgl. GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ der Gemeinde Neuenkirchen, Hannover, 18.03.2019, S. 21f.

|  |   |  |
|--|---|--|
|  |   | <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>   |
|  | <p>Die Geräuschkulisse der Motoren, die in Schwalingen gut zu hören sind, wird bedauert. Es herrscht ein permanenter Schrilton, der wohl von den Rührwerken der vorderen Behälter ausgehen müsste.</p> <p>Kann diese Geräuschkulisse nicht erheblich minimiert bzw. eingestellt werden?</p> | <p>Die Hinweise auf die von der bestehenden Biogasanlage ausgehenden Lärmemissionen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ wurde durch die GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover, eine schalltechnische Untersuchung ausgearbeitet. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde sowohl der derzeitige als auch der zukünftige Betriebszustand berücksichtigt. Hierzu wurden vor Ort die Geräuschemissionen der stationären Anlagen ermittelt. Dabei wurde festgestellt, dass je ein Rührwerk der Fermenter 2 und 3 einen Lagerschaden hatten, der dazu führt, dass deren Geräusche tonhaltig und ggf. auch an den Immissionsorten wahrzunehmen sind. Dies wurde bei der schalltechnischen Beurteilung berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Beurteilungspegel der Biogasanlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete am Tage und in der ungünstigsten Nachtstunde an der umliegenden Wohnbebauung unterschreiten. Tagsüber wird der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) um mind. 25,7 dB unterschritten, während der Nachtzeit wird der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um mindestens 11,0 dB(A) unterschritten. Auch der Bezugspegel der TA Lärm zur Beurteilung kurzzeitiger Einzelereignisse (am Tage um 30 dB(A) und nachts um 20 dB(A) erhöhter Immissionsrichtwert) wird durch die primär von den Fahrzeugen erzeugten Maximalpegel kurzzeitiger Einzelereignisse unterschritten. Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm befinden sich daher alle untersuchten Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der Biogasanlage und gemäß Nr. 2.3 TA Lärm existiert außerhalb des Einwirkungsbereichs einer Anlage kein maßgeblicher Immissionsort.</p> <p>Für die Untersuchung auf ggf. auftretende schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm sind Schallpegelmessungen in Schlaf- oder Wohnräumen gemäß DIN 45680 durchzuführen. Diese waren nicht Gegenstand der Untersuchung. Im schalltechnischen Modell werden jedoch die Spektren der Immissionspegel im Freien berechnet. Die Analyse dieser Spektren für</p> |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <p>den meistbetroffenen Immissionsort (Lieste 2) zeigt, dass die Anhaltswerte der DIN 45680 während der Tages- und Nachtzeit von dem von der Biogasanlage nach Erweiterung um ein BHKW erzeugten Beurteilungspegel für tieffrequente Geräusche im Freien unterschritten werden.</p> <p>Zusätzlich zu den Emissionsmessungen wurde auch das Gesamtgeräusch der Anlage stichprobenartig während der Tageszeit messtechnisch ermittelt (ohne Fahrbewegungen, also wie während der Nachtzeit zu erwarten, allerdings auch ohne die Geräusche des geplanten zusätzlichen BHKW). Diese Messung erfolgte in rd. 45 m Abstand zur nördlichen Grundstücksgrenze an der Liester Straße (in Richtung Lieste 2 und 4) im Freien. Die Terzanalyse gemäß DIN 45680 führt unter Berücksichtigung der geometrischen Dämpfung für die Nachtzeit am meistbetroffenen Immissionsort ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Anhaltswert der DIN 45680 für die Nachtzeit von dem von der bestehenden Biogasanlage erzeugten Beurteilungspegel für tieffrequente Geräusche im Freien unterschritten wird.</p> <p>Sowohl die auf Grundlage des schalltechnischen Modells ermittelten Immissionsdaten als auch die auf Grundlage der Emissionsmessung des Gesamtgeräuschs ermittelten Immissionsdaten sind Pegel im Freien. Die DIN 45680 erfordert Messungen im Innenraum bei geschlossenen Fenstern. Es ist davon auszugehen, dass sich im Innenraum bei geschlossenen Fenstern weder höhere Terzpegel noch eine ungünstigere spektrale Zusammensetzung ergeben als im Freien. Letztendlich kann jedoch nur eine Messung in den schutzbedürftigen Räumen Gewissheit bringen, da die konkreten Eigenschaften der Fenster sowie die Geometrie eines Raumes nicht pauschal abgeschätzt werden können.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass in 480 m Abstand zur Anlage in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche der Biogasanlage auftreten.</p> |
|--|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <p>Somit ist die Erweiterung der Biogasanlage aus schalltechnischer Sicht möglich.<sup>2</sup></p> <p>Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass aus dem Betrieb der Biogasanlage im Bestand als auch nach Erweiterung keine erheblichen Lärmemissionen zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der o.b. Lagerschäden der Rührwerke in den Fermentern ist jedoch nicht auszuschließen, dass diese ursächlich für die in der Stellungnahme angemerkten Lärmimmissionen sein können. Seitens des Betreibers der Biogasanlage wurden die vorliegenden Schäden bereits behoben. Grundsätzlich sind entsprechend im Rahmen des laufenden Betriebes der Anlage zeitweise auftretende Schäden an „Verschleißteilen“ nicht auszuschließen, die u.a. auch vorübergehend zu Lärmimmissionen im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen führen können. Diese werden jedoch im Zuge der regelmäßig erfolgenden Wartungsarbeiten in der Regel zeitnah repariert, sodass die damit ggf. verbundenen Lärmemissionen entfallen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> |
|  | <p>Warum muss die Kreisstraße in den Planbereich eingebunden werden?</p> | <p>Eine Einbeziehung von Teilflächen der westlich angrenzenden Kreisstraße in den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt aus Gründen der Dokumentation der Erschließungsfunktion für die Biogasanlage. Hierdurch soll insbesondere für den verantwortlichen Straßenbaulastträger im Verfahren ein Anstoßeffekt erzielt werden, um mögliche Hinweise, Anregungen und Bedenken die sich u.a. auf den Ausbau der Straße und deren Leistungsfähigkeit zur Abwicklung der zu erwartenden Verkehre beziehen frühzeitig berücksichtigen zu können. Auch der sich zukünftig ändernde Betriebscharakter von landwirtschaftlich hin zu gewerblich kann hierbei eine Rolle spielen. Darüber hinaus ist für Bauwerke im Baugenehmigungsverfahren eine gesicherte Erschließung erforderlich und nachzuweisen.</p>   |

<sup>2</sup> Vgl. GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Sprengel“ der Gemeinde Neuenkirchen, Hannover, 18.03.2019, S. 21f.

|  |  |   |
|--|--|---|
|  |  | Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
|--|--|---|

**Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben gem. § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, darin jedoch keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Bauleitplanung vorgetragen:**

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 19.08.2019
- Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Lüneburger Heide, Schreiben vom 15.08.2019
- Exxon Mobil Production GmbH, Schreiben vom 12.08.2019
- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Schreiben vom 02.09.2019
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 03.09.2019
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden, Schreiben vom 03.09.2019